

OLZ 3 (CH) FUND

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

PROSPEKT MIT INTEGRIERTEM FONDSVERTRAG

9. Juli 2026

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

Der OLZ 3 (CH) FUND ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher zurzeit aus folgenden Teilvermögen besteht:

- A) **OLZ Equity World Dynamic 0-100**
- B) **Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG**

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag wurde von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») unterbreitet und von dieser erstmals am 22. September 2016 genehmigt.

Zum 20. November 2016 hat die Credit Suisse (Schweiz) AG den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG übernommen. In diesem Zusammenhang hat die Credit Suisse (Schweiz) AG mit Genehmigung der FINMA die Depotbankfunktion für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 30. April 2024 hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, die Credit Suisse Funds AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Fondsleitung für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 31. Mai 2024 hat die UBS AG, Zürich, die Credit Suisse AG, Zürich, übernommen.

Zum 1. Juli 2024 hat die UBS Switzerland AG, Zürich, die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Switzerland AG mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Depotbank für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der Ertrag aus den Teilvermögen unterliegt der Verrechnungssteuer von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger können ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer erfolgen, wenn die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. In diesem Fall muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es

kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Die Thesaurierung von Erträgen zugunsten im Ausland domizilierter Anleger kann ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer erfolgen, wenn die Erträge der Teilvermögen zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. In diesem Fall werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge der Teilvermögen zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Die Fondsleitung bzw. die Zahlstelle berücksichtigt nachträglich eingereichte Affidavit-Anträge nur bis spätestens 165 Kalendertage nach Zahltag. Nach dieser Frist eingereichte Affidavit-Nachträge werden nicht mehr berücksichtigt. Erfährt ein zur Rückerstattung berechtigter, im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender oder nicht fristgerecht eingereicherter Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Bern geltend machen, allenfalls mit Unterstützung seiner Depotbank. Hierzu reicht der Anleger das Formular 25A zusammen mit den im Formular beschriebenen zusätzlichen Angaben und Dokumenten bei der ESTV ein. Einzelheiten zu diesem Vorgehen werden von der Zahlstelle im Rahmen der Avisierung der Ertragsausschüttung / Thesaurierung publiziert.

Bei Anteilsklassen, welche nicht in CHF geführt werden, kann die Ausgleichszahlung in CHF umgerechnet erfolgen, sofern das Affidavit bei der Fondsdepotbank nicht bis zum Tag vor dem Zahltag vorhanden ist. Bei nicht affidavitfähigen Teilvermögen und -klassen können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfälligen zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlenden Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit. Die ausgeschütteten und thesaurierten Erträge und/oder der beim Verkauf bzw. der Rückgabe realisierte Zins unterliegen in der Schweiz der europäischen Zinsbesteuerung.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. September bis 31. August.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Basel.

1.6 Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag der kollektiven Kapitalanlage. Die Anteile werden ausschliesslich buchmässig geführt. Lieferfähige Anteile können in Form einer Globalurkunde zu Handen eines schweizerischen Zentralverwahrers verurkundet werden bzw. ausgeliefert werden.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit können für das Teilvermögen OLZ Equity World Dynamic 0-100 Anteilsklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «I», «IR», «M», «MR», «P», «PH». Für das Teilvermögen Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG können Anteilsklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «I», «MR», «V» und «Z».

Anteile der Klasse «P» sind thesaurierende Anteile, welche nur von Anlegern erworben werden können, die einen entgeltlichen schriftlichen Vermögensberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen entgeltlichen schriftlichen Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «P» werden in der Rechnungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.

Anteile der Klasse «PH» sind thesaurierende Anteile, welche nur von Anlegern erworben werden können, die einen entgeltlichen schriftlichen Vermögensberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen entgeltlichen schriftlichen Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «PH» werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Bei dieser Anteilsklasse wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der Anteilsklasse reduziert, in dem das Nettofondvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Klasse «I» sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3–5 oder Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG und für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen ohne professionelle Tresorerie zugänglich sind. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Diese Anteilsklasse ist frei von einer Vertriebsgebühr (Retrozession).

Anteile der Klasse «IR» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Diese Anteilsklasse ist frei von einer Vertriebsgebühr (Retrozession).

Anteile der Klasse «M» sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3–5 oder Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG und für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen ohne professionelle Tresorerie zugänglich sind. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «M» unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilsklasse «I» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags genannten Verwaltungskommission (Belastung einer Vertriebsgebühr).

Anteile der Klasse «MR» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «MR» unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilsklasse «IR» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags genannten Verwaltungskommission (Belastung einer Vertriebsgebühr).

Anteile der Klasse «V» sind thesaurierende Anteile, welche nur Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge offen stehen, welche gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.

Anteile der Klasse «Z» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, eine Investitionsvereinbarung oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit

der OLZ AG abgeschlossen haben oder welche über einen Finanzintermediär investieren, der mit der OLZ AG einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Die Zeichnung oder der Erwerb von Anteilen der Klasse «Z» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, in der Investitionsvereinbarung oder im ähnlichen schriftlichen Vertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge durch den Vermögensverwalter direkt von den Anlegern bezogen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sind nicht kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Pfingsten, Nationalfeiertag, Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr (inkl. 31. Dezember) etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 5 des Fondsvertrags vorliegen. Die Ausgabe und Rücknahme erfolgt in diesem Fall jeweils einen Bankwerktag später.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslage und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktion vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sacheinlagen und –auslagen sind in § 18 des Fondsvertrags geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftrags- tag bis spätestens zur angegebenen Zeit, gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts von der Depotbank entgegengenommen. Die Anteile werden am jeweiligen im Anhang festgelegten Bankwerktag bewertet (Bewertungstag). Auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes werden die Anteile am entsprechenden, in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnten Bankwerktag abgerechnet (Valutatag). Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der letzten zum Zeitpunkt der Bewertung verfügbaren Schlusskurse oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, aufgrund der zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren angemessenen Kurse berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettofondvermögens zu erzielen. Für schweizerische Feiertage (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag, etc.) sowie für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage) wird kein Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18 des Fondsvertrags), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

Der Ausgabepreis der Teilvermögen ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabespesen für Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (Ausgabespesen) und zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabespesen und der Ausgabekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Teilvermögen ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmespesen für Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen und abzüglich der Rücknahme-kommission. Die Höhe der Rücknahmespesen und der Rücknahme-kommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Belastung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar ge-mäss § 18 gestattet.

Ausgaben- und Rücknahmepreise werden auf die kleinste gängige Ein-heit der Rechnungseinheit resp. Referenzwährung gerundet.

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. wenn die Anlagen im Fondsvermögen nicht genügend liquide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können um Rücknahmen angemessen bedienen zu können, im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabset-zung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) **10% des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungseinheit des Teilvermögens** (bzw. für die Teilvermögen OLZ Equity World Dynamic 0-100 und Equity Switzer-land Small & Mid Cap Optimized ESG 20 Mio. Schweizerfranken) über-steigt.

Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge **proportional und im gleichen Verhältnis** nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahme-aufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu be-trachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen ab-gewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahme-anträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Risikohinweis im Zusammenhang mit Gating:

Die Finanzmärkte, in welche die Fondsvermögen investiert sind, kön-nen vorübergehend illiquid werden. Dies bedeutet, dass die Fonds-an-lagen, abhängig von der Menge, nicht jederzeit zu den erwarteten Prei-sen veräussert werden können oder Zielfondsanlagen ihre Rücknah-men nicht mehr oder nicht rechtzeitig bedienen. Unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass es nicht möglich ist, oder nicht im Interesse der Anleger liegt, Fondsanlagen zu verkaufen oder zu-rückzugeben. Solche Marktbedingungen können beim Teilvermögen zu Liquiditätsengpässen führen. Als Folge davon ist es möglich, dass die Fondsleitung gemäss § 17 Ziff. 5 die Rückzahlung der Anteile auf-schiebt, die Rücknahmen anteilmässig kürzt (Gating) oder das Teil-vermögen in Liquidation setzt. Dadurch kann sich die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung von Rücknahme- bzw. Liquidationserlö-sen langfristig verzögern. Ausserdem kann die Illiquidität der Fonds-an-lagen auch zu Beeinträchtigungen oder Abweichungen in Bezug auf die Erreichung der Anlageziele oder die Umsetzung der Anlagestrategie (z.B. die Nachbildung eines Index) führen.

1.9 Verwendung der Erträge

Die Ausschüttung der Erträge bzw. Thesaurierung erfolgt jeweils inner-halb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen

Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rech-nungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Vermögens der Teilvermögen zu berücksichtigen.

Das Vermögen der Teilvermögen ist den normalen Marktschwankun-gen unterworfen. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anla-geziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Teilvermögen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, den zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere Derivate sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2 §§ 7 bis 15) ersichtlich.

1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

A) OLZ Equity World Dynamic 0-100

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich da-rin, einen angemessenen Anlageertrag in Schweizer Franken durch direkte und indirekte Anlagen in ein Portfolio von Beteili-gungswertpapieren und -wertrechten, Geldmarktinstrumenten sowie anderen zulässigen Anlagen zu erzielen.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen für das Teilvermögen OLZ Equity World Dynamic 0-100 werden die jeweils für die zulässigen Anlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die be-rufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) beachtet (insbes. Art. 53 - 56a). Für dieses Teilvermögen weicht der Aktienanteil von demjenigen gemäss Art. 55 lit. b BVV 2 ab. Bei kollektiven Kapitalanlagen beurteilt die Fondsleitung deren Vereinbarkeit mit BVG/BVV2 ohne Durchsicht auf die zugrunde-liegenden Anlagen auf Basis der Fondsdokumentation der ent-sprechenden kollektiven Kapitalanlage.

Die Zuteilung zu den Anlagekategorien (Art. 55 BVV 2) erfolgt aufgrund des Investmentfokus des Zielfonds. Beispielsweise wird ein Aktienfonds ganz der Aktienquote zugeordnet.

Insbesondere qualifizieren unter §8 Anlageziel und Anlagepolitik des Fondsvertrags folgende kollektive Kapitalanlagen: Kollektive Kapitalanlagen, welche unter KAG Commitment-Ansatz I aufge-setzt sind; Indexfonds; andere kollektive Kapitalanlagen, welche in ihrer Anlagepolitik nicht explizit Short Positionen oder einen Hebel vorsehen. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagegesetzgebung gebunden.

Das Teilvermögen eignet sich damit grundsätzlich für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule, namentlich für fondsgebundene Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a. Dabei obliegt es jedem Anleger, welcher der BVV 2 unterliegt, die Kon-formität der Richtlinien der Anlagepolitik des Teilvermögens mit seinen eigenen Anlagerichtlinien sicherzustellen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Anlagerechts soweit diese restriktiver sind sowie die Bestimmungen des Fondsvertrages.

a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c) min-destens 51% des Vermögens des Teilvermögens:

- aa) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalan-lagen (Zielfonds), die eine passive Anlagestrategie ver-folgen und sich am MSCI World Index orientieren;
- ab) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalan-lagen (Zielfonds), deren Investment-Fokus gemäss ih-ren Dokumenten auf Geldmarktinstrumenten von Emit-enten weltweit, liegt.

b) Die Fondsleitung kann zudem in folgende Anlagen investie-ren:

- ba) direkt in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obli-gationen, Notes,;
 - von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirt-schaftlichen Emittenten weltweit;
 - in allen frei konvertierbaren Währungen;
 - die fest oder variabel verzinslich sind;
 - mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten.

bb) direkt in Geldmarktinstrumente in allen Währungen von Emittenten weltweit,

bc) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anla-gebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilver-mögens be-ziehen, einzuhalten:

- ca) höchstens 10% in Forderungswertpapiere und -wert-rechte, die kein Rating oder ein Rating tiefer als BBB-oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer ande-ren anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden.
- cb) höchstens 49% in Emerging Markets;

d) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

e) Die Zielfonds müssen angemessen diversifiziert sein und können nach schweizerischem oder ausländischem Recht

aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen. Bei Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen muss die Rücknahmefrequenz der Teilvermögen insgesamt gewährleistet werden können.

B) Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen werden die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) berücksichtigt. Das Teilvermögen eignet sich damit grundsätzlich für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule, namentlich für fondsgebundene Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a. Dabei obliegt es jedem Anleger, welcher der BVV 2 unterliegt, die Konformität der Richtlinien der Anlagepolitik des Teilvermögens mit seinen eigenen Anlagerichtlinien sicherzustellen. Die Anlagevorschriften (inkl. Risikoverteilungsvorschriften) des BVG und der BVV 2 werden auf der Ebene des Teilvermögens berücksichtigt, wobei das Teilvermögen nicht in die Anlagekategorien Grundpfandtitel, Immobilien und alternative Anlagen gemäss Art. 55 lit. a bzw. lit. c bzw. lit. d BVV 2 investiert sowie der Aktienanteil von demjenigen gemäss Art. 55 lit. b BVV 2 und die Begrenzung pro Gesellschaft von der Begrenzung gemäss Art. 54a BVV 2 abweichen und maximal 10% betragen kann. Vorbehalten bleiben, soweit diese restriktiver sind, die zwingenden Bestimmungen des Anlagefondsrechts sowie die Bestimmungen des Fondsvertrages. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der nachfolgend erwähnten Nachhaltigkeitsansätze setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Verbesserung des durchschnittlichen Nachhaltigkeitsratings des Portfolios im Vergleich zum Vergleichsindex (SPI Extra). Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des gemäss AMAS-Selbstregulierung als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitsziels den Nachhaltigkeitsansatz **Positive Screening** an. Zudem kommen normen- und wertebasierte **Ausschlüsse** zur Anwendung.

Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating oder keine Daten zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils aller für das Teilvermögen getätigter Anlagen in Zielfonds) den geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen.

Die unter Ziff. 1.15.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15.2 beschrieben.

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, etc.) von Unternehmen, die Teil des SPI Extra sind. Dabei kann die Fondsleitung auch konzentrierte Positionen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung eingehen;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, etc.) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, welche nicht Teil des SPI Extra sind;
 - bb) Geldmarktinstrumente von Schweizer Emittenten und auf Schweizerfranken lautend;

bc) auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit(bd) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren.

- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) höchstens 10% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss Bst. ba);
 - cb) höchstens 30% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 1 Milliarden Schweizerfranken;
 - cc) höchstens 10% in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen.

1.10.2 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 15) ersichtlich.

Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte vorbehaltlich von abweichenden fondsvertraglichen Bestimmungen höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann bis zu 100% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.

1.10.3 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate können Teil der Anlagestrategie bilden und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps, Credit Default Swaps (CDS) und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind, sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe

des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Fondsleitung kann für die Teilvermögen sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.10.4 Sicherheitenstrategie

Im Rahmen des Einsatzes von Anlagetechniken und bei OTC-Geschäften nimmt die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegen, wodurch das eingegangene Gegenparteiisiko reduziert werden kann.

Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat;
- Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind.

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte müssen grundsätzlich über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig bzw. ein kurzfristiges Mindest-Rating von «A-2» oder gleichwertig verfügen.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poors, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Fondsleitung ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und Aktienindizes und deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien und Vermittlern weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen. Bei einer Effektenleihe vereinbart die Fondsleitung mit dem Borg oder Vermittler, dass dieser zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten verpfändet oder zu Eigentum überträgt, deren Wert angemessen ist und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten beträgt.

Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich bewertet. Die Fondsleitung verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine *Haircut*-Strategie. Bei einem *Haircut* (Sicherheitsmarge) handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die *Haircut*-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, insbesondere die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten sowie die Preisvolatilität der Sicherheiten. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Fondsleitung, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die *Haircut*-Strategie angepassten Wert hat.

Basierend auf der *Haircut*-Strategie der Fondsleitung erfolgen grundsätzlich folgende Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens	0%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden	0,5%–5%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind	5%–15%

Die Fondsleitung behält sich gegenüber Gegenparteien und Vermittlern das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilvermögen über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenparteiisiko zu reduzieren.

Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere achtet die Fondsleitung auf eine angemessene Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als angemessen diversifiziert, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV.

Die Fondsleitung kann erhaltene Barsicherheiten nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder diese als «Reverse Repo» verwenden.

Einem Teilvermögen kann ein Verlust aus der Wiederranlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen, insbesondere wenn die Anlage, welche mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, an Wert verliert. Durch die Wertminderung einer solchen Anlage reduziert sich der zur Rücküberweisung an die Gegenpartei verfügbare Betrag. Eine allfällige Differenz zum Wert der erhaltenen Barsicherheiten ist durch das betreffende Teilvermögen zu begleichen, wodurch diesem ein Verlust entsteht.

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel dürfen nicht ausgeliehen, weiterverpfändet, verkauft, neu angelegt noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

1.10.5 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

1.10.6 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens bzw. der Anleger

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten je Teilvermögen sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen. Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER), die den Teilvermögen laufend belastet wurden, ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder die den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Pflege bestehender Anleger;
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern;
- Ernennung und Überwachung von Untervertreibern;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebers;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der Teilvermögen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in oder von der Schweiz aus keine Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Der Vermögensverwalter kann in seinem eigenen Ermessen seine Vermögensverwaltungsgebühr ganz oder teilweise an Anleger und weitere Empfänger weiterleiten.

1.12.4 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Leistungen («Commission Sharing Agreements» und «Soft Commissions»)

Die Fondsleitung hat für den Umbrella Fund keine Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannter «soft commissions» geschlossen.

1.12.5 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.13 Einsicht der Berichte

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.olz.ch und www.swissfunddata.ch abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der OLZ 3 (CH) FUND ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.15 Die wesentlichen Risiken

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Teilvermögen verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in ein Teilvermögen berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in die Teilvermögen verbundenen Risiken zu verstehen.

1.15.1 Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeine Anlagerisiken:

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

Marktrisiko:

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für ein Teilvermögen führen, das Teilvermögen daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sein.

Währungsrisiko:

Hält ein Teilvermögen Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Rechnungseinheit lauten, so ist es (soweit solche Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen.

Bestimmte Anteilsklassen können auf eine andere Referenzwährung als die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten.

Für abgesicherte Anteilsklassen wird gemäss den Bestimmungen im Fondsvertrag eine Absicherungsstrategie angewendet, die darauf zielt, das Währungsrisiko unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Es besteht keine Garantie, dass die Absicherungsstrategie dieses Ziel erreicht. Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilsklassen in einem Teilvermögen erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Anteilsklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilsklassen dieses Teilvermögens beeinflussen.

Liquidität:

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die

Rückzahlungen nicht innerhalb des in diesem Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens vornehmen kann.

Gegenparteirisiko:

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

1.15.2 Spezifische Risikofaktoren

Zinsänderungsrisiko:

Der Wert der von den Teilvermögen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

Kreditrisiko:

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten oder Garanten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

Hochverzinsliche resp. niedriger als Investment Grade eingestufte Forderungswertpapiere und -wertrechte:

Hochverzinsliche Wertpapiere (High Yield) bzw. niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere (Non-Investment Grade) sind in der Regel mit einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko verbunden als Wertpapiere besserer Qualität. Je geringer die Bonität, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent oder Garant seinen Kapital- und/oder Zinszahlungen nicht nachkommen kann. Solche Wertpapiere sind in der Regel volatiler als Wertpapiere besserer Qualität, so dass sich negative wirtschaftliche und politische Ereignisse in stärkerem Masse auf die Kurse von solchen Wertpapieren auswirken können. Der Markt für solche Wertpapiere weist im Allgemeinen eine geringere Liquidität und Aktivität auf als der Markt für Wertpapiere besserer Qualität, und die Fähigkeit eines Teilvermögens, seine Bestände aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Situation oder aufgrund von Änderungen der Situation an den Finanzmärkten zu veräussern, kann durch solche Faktoren stärker eingeschränkt sein.

Asset Backed/Mortgage Backed Securities:

Einzelne Teilvermögen können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven, z. B. Forderungen aus Kreditkarten- und Leasingverträgen o. ä.) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzliche Risiken wie Wiederanlagerisiken, Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiven und frühzeitige Kapitalrückzahlungen (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment Events) mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiven übereinstimmt). ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Contingent Convertible Instruments (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)):

Contingent Convertible Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Contingent Convertible Instruments sind derzeit noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Die Aktivierung eines Triggers oder die Aussetzung der Couponzahlungen könnten einen allgemeinen Ausverkauf von Contingent Convertible Instruments verursachen und damit die Liquidität am Markt verringern. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten. Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmässig auf die Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

Anlagen in Aktien:

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Depository Receipts (ADR, GDR):

Depository Receipts (American Depository Receipts («ADR»), Global Depository Receipts («GDR»)) sind Instrumente, die eingesetzt werden, um ein Engagement in Wertpapieren aufzubauen, wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind oder wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren eingeschränkt oder begrenzt ist. Da sich Depository Receipts nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln, kann nicht garantiert werden, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage.

Kleine und mittlere Unternehmen:

Anlagen in kleinere und mittlere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer hohen Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer und mittlerer Unternehmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen auf Marktveränderungen.

Alternative Anlagen:

Einzelne Teilvermögen können im Umfang der fondsvertraglichen Anlagepolitik und -beschränkungen in einzelne oder mehrere Kategorien von alternativen Anlagen investieren. In der Regel handelt es sich dabei um mässig liquide und risikoreichere Anlageinstrumente wie bspw. Hedgefonds, Private Equity, Rohstoffe (Commodities), Edelmetalle, Immobilien, Private Debt und Insurance Linked Securities bzw. um Instrumente bei denen auch spezielle Anlagetechniken eingesetzt werden können (z.B. Hebeleffekte, Leerverkäufe). Die Anlage der Teilvermögen in alternative Anlagen erfolgt in der Regel indirekt. Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Effekten anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunutzen. Häufig können mit alternativen Anlagen höhere Renditen erzielt werden; allerdings ist das Risiko auch entsprechend höher als bei klassischen Anlageformen. Entsprechend kann im Umfang, in welchem Teilvermögen alternative Anlagen tätigen, ein erhöhtes Verlustrisiko bestehen.

Schwellenländer (Emerging Markets):

Anlagen in Schwellenländern können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatiler als Wertpapiermärkte von Industrieländern. In bestimmten Emerging Markets besteht das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen und diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet

wird, und Unternehmen in solchen Ländern sind möglicherweise nicht Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denjenigen in Industrieländern vergleichbar sind. Bestimmte Finanzmärkte weisen ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf. Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatiler sein. In Emerging Markets gibt es ausserdem ein unterschiedlich hohes Mass staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Lokale Beschränkungen können die Anlageaktivitäten der Teilvermögen beeinträchtigen. Anlagen in lokaler Währung können nachteilig von Wechselkursschwankungen, Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden. Abwicklungssysteme in Emerging Markets sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und Barvermögen oder Wertpapiere eines Teilvermögens infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind.

Konzentrationsrisiken:

Die Strategie eines Teilvermögens, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Teilvermögens im Vergleich zu Fonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die ein Teilvermögen investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Teilvermögen grössere Verluste entstehen, als wenn es in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten investiert hätte.

Anlagen in Zielfonds:

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilvermögens als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Angebot in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein Teilvermögen kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Anlageverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für ein Teilvermögen eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Teilvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen. Die Bewertung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds kann gegebenenfalls auf Schätzungen beruhen, und unter Umständen können Käufe und Verkäufe von Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds nur über bzw. unter dem Inventarwert des Zielfonds oder gar nicht erfolgen.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Nachhaltigkeitsrisiken sind ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die bei ihrem Eintreten tatsächlich oder potenziell einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Anlagen der Teilvermögen haben können. Verbunden sind diese Risiken hauptsächlich mit aus dem Klimawandel resultierenden Ereignissen (sog. physischen Risiken) und mit Reaktionen der Gesellschaft auf den Klimawandel (sog. Übergangsrisiken), welche zu unerwarteten Verlusten führen können mit Auswirkungen auf das Vermögen und die finanzielle Situation der Teilvermögen. Gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z.B. wiederholte erhebliche Verstösse gegen internationale Vereinbarungen, Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls zu Nachhaltigkeitsrisiken führen. Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Vermögensverwalter in dem Masse in die Anlageentscheidungen und die Risikoüberwachung einbezogen, als sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Opportunitäten für eine maximierte Erwirtschaftung langfristig risikoadjustierter Renditen darstellen. Die Auswirkungen eines Eintritts eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Im Allgemeinen wird der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf einen Vermögenswert eine negative Auswirkung auf dessen Wert, unter Umständen auch einen vollständigen Wertverlust, zur

Folge haben. Eine Beurteilung möglicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken kann daher nur mit Bezug auf ein bestimmtes Portfolio erfolgen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen:

Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Die fehlende Taxonomie lässt dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind. Das Angebot und die Verfügbarkeit von Daten sind beschränkt. Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen nur auf die ihm jeweils vorliegenden Daten ab. Insbesondere erfolgen Auschlüsse nur von Unternehmen und Emittenten, zu welchen relevante Daten vorhanden sind.

Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines ESG-Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann sich das Vermögen eines ESG-Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren getätigt werden, anders entwickeln und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines ESG-Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein ESG-Teilvermögen vorteilhafte Anlagen nicht tätigt oder veräussert und ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des ESG-Teilvermögens auswirken kann.

Diese besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen gelten gleichermassen für alle ESG-Teilvermögen.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität der Teilvermögen sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung überwacht die Liquidität jedes Portfolios laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können. Insbesondere hat die Fondsleitung die unter 1.15.1 beschriebenen Liquiditätsrisiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

Die Fondsleitung überprüft bei der Strukturierung und Auflegung der Teilvermögen die Anlagepolitik nach Liquiditätsgesichtspunkten und legt die Rücknahmefrequenz und eine allfällige Vorankündigungsfrist in Abhängigkeit der Liquidität der Teilvermögen fest. Zusätzlich definiert die Fondsleitung die für die Anlagepolitik der Teilvermögen angemessenen Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten wie Ausgabe- und/oder Rücknahmekommission oder Swinging Single Pricing, Aufschub der Rückzahlung der Anteile, Gating sowie Sacheinlage und Sachauslage.

Im Weiteren überprüft die Fondsleitung unter Einbezug von Liquiditätskennzahlen und Rücknahmequoten die Liquiditätsrisiken grundsätzlich monatlich. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Private Equity) kann diese Beurteilung in längeren Abständen erfolgen. Die Fondsleitung vollzieht ein Screening nach definierten Kriterien unter Berücksichtigung von verschiedenen Szenarien inklusive Stresstests mit dem Ziel, Teilvermögen mit möglichen höheren Liquiditätsrisiken zu identifizieren. Die Fondsleitung unterzieht die so identifizierten Teilvermögen spezifischeren Prüfung und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um die Liquiditätsrisiken zu begrenzen.

Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken entstehen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2025 insgesamt 680 Wertschriftenfonds und 17 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 814 202 Mio.

Adresse:

UBS Fund Management (Switzerland) AG

Aeschenvorstadt 1

4051 Basel

Internetseite:

www.ubs.com

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

- Manuel Roller, Präsident
- Daniel Conrad Brüllmann, Vizepräsident
- Francesca Gigli Prym, Mitglied
- Michèle Sennhauser, Mitglied
- Franz Gysin, Mitglied
- Werner Alfred Strebelt, Mitglied
- Andreas Binder, Mitglied

Geschäftsleitung

- Eugène Del Cioppo, Geschäftsführer
- Jakob Spur, stellvertretender Geschäftsführer
- Michael Böniger, Mitglied
- Melanie Gut, Mitglied
- Katharina Linhart, Mitglied
- Ursina Braun, Mitglied
- Yves Schepperle, Mitglied
- Urs Fäs, Mitglied
- Marcus Eberlein, Mitglied
- Thomas Reisser, Mitglied
- Beatrice Amez-Droz, Mitglied

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. und ist voll einbezahlt. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt.

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide für die Teilvermögen sind an OLZ AG, Bern, übertragen.

Die OLZ AG wurde im Frühjahr 2001 mit Sitz in Murten von einem Professor und von ehemaligen Assistenten der Universität Bern gegründet. Die Gesellschaft verfolgt das Ziel, faire, transparente und wissenschaftlich fundierte Finanzdienstleistungen anzubieten. Die Gesellschaft ist spezialisiert auf Vermögensverwaltung für private und institutionelle Kunden sowie für Family Offices. Die OLZ AG verfügt seit Ende 2007 über eine Bewilligung der FINMA als Verwalter von Kollektivvermögen.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt der zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter abgeschlossene Vermögensverwaltungsvertrag.

2.6 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an Gruppengesellschaften der UBS Group AG im In- und Ausland übertragen.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den Gruppengesellschaften der UBS Group AG abgeschlossener Vertrag.

2.7 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten; Erwerb von Stimmrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig

und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten. Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Die Fondsleitung wird bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte von der OLZ AG mittels Stimmrechtsempfehlungen und administrativer Dienstleistungen unterstützt. Die Grundlage dafür bilden die von der OLZ AG für die Teilvermögen ausgearbeiteten und von der Fondsleitung übernommenen Grundsätze für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte. Diese Grundsätze sind mit der Anlagepolitik der Teilvermögen und dem Anlagestil des Vermögensverwalters abgestimmt. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt die zwischen der Fondsleitung und der OLZ AG abgeschlossene Vereinbarung betreffend Ausübung von Stimmrechten.

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. In Anwendung von Art. 84 Abs. 2 KKV hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung davon den Erwerb von Beteiligungsrechten an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Schweiz haben, ausgenommen. Bei diesen Unternehmen darf die Fondsleitung:

- a) keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen;
- b) für Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen, bei denen sich die Stimmrechtsausübung nach der Stimmrichtlinie und den normalen Prozessen der Fondsleitung richtet, und deren Anlagepolitik und Anlagerichtlinien sich nicht an einem Index orientiert, keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen;
- c) für Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen desselben Fondssponsors oder miteinander verbundener Fondssponsoren keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen.

In allen Fällen darf die Fondsleitung keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten ausüben.

Bei der Ausübung der Stimmrechte für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen stützt sich die Fondsleitung auf Informationen und Empfehlungen von der OLZ AG oder ihres Beauftragten. Daher werden die Beteiligungsrechte an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung für die Bestimmung des Schwellenwerts unter Bst. b) nicht miteinberechnet.

Davon betroffen ist das Teilvermögen:

- Equity Switzerland Small& Mid Cap Optimized ESG

Bei der Ausübung der Stimmrechte für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen kommt die Stimmrichtlinie der Fondsleitung zur Anwendung, wobei die Fondsleitung sich dabei unter anderem auf Informationen und Empfehlungen von anderen UBS-Gruppengesellschaften abstützt. Da sich die Anlagepolitik und Anlagerichtlinien nicht an einem Index orientieren, werden die Beteiligungsrechte an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung für die Bestimmung des Schwellenwerts unter Bst. b) miteinberechnet.

Davon betroffen ist das Teilvermögen:

- OLZ Equity World Dynamic 0 - 100

2.8 Datenschutzhinweis

Detaillierte Informationen darüber, wie die Fondsleitung und die Depotbank im Zusammenhang mit diesem Fondsvertrag Personendaten bearbeiten, finden Sie unter www.ubs.com/global/de/legal/privacy/switzerland

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an. UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 617 427 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 90 213 Mio. per 31. Dezember 2025 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 103 177 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung der Fondsvermögen nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Er-lasse, «FATCA») angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist das folgende Institut als Hauptvertreiber beauftragt worden:

– OLZ AG, Bern

Der Hauptvertreiber ist berechtigt, Untervertreiber mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen einzusetzen.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

ISIN-Nummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

Rechnungseinheit: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform «www.swissfunddata.ch».

Preisveröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen der Nettoinventarwerte für alle Anteilsklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich auf der Internetplattform «www.swissfunddata.ch», allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

A) OLZ Equity World Dynamic 0-100

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung eines breit diversifizierten Portfolios partizipieren möchten. Investitionen können konzentriert in einzelne Zielfonds und/oder Liquidität/Geldmarkt erfolgen. Die Portfolioallokation wird aufgrund der im Markt herrschenden Risikoverhältnisse dynamisch gesteuert. Der Fonds kann bis 100% in Aktienfonds, Geldmarktfonds und ähnliche Wertschriften investiert sein. Entsprechend weisen Anleger eine hohe Risikofähigkeit und -bereitschaft sowie einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (ab 5 Jahre) auf und sind bereit, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die bereits mit Aktienanlagen vertraut sind.

B) Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung des Small & Mid Cap Segmentes des schweizerischen Aktienmarktes partizipieren möchten. Dabei suchen die Anleger ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in der Schweiz. Die Anleger sind bereit, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, verfügen also über eine erhöhte Risikofähigkeit und -bereitschaft und über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (ab 5 Jahre). Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die bereits mit Aktienanlagen vertraut sind.

6.2 Besondere Angaben im Zusammenhang mit der Fund of Funds-Struktur der Teilvermögen

Gewisse Teilvermögen des Umbrella-Fonds können mehr als 49% ihres Vermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren und qualifizieren daher als Dachfonds (Fund of Funds).

Eine Dachfonds-Struktur weist insbesondere folgende Vor- bzw. Nachteile gegenüber Direktanlagen auf:

Vorteile:

- geringere Volatilität
- im Vergleich zu direkt investierenden Fonds eine tendenziell breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung
- Selektionsverfahren der Zielfonds nach qualitativen und quantitativen Kriterien

Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung
- gewisse Vergütungen und Nebenkosten (bspw. Verwaltungs- und Depotbankkommission) können doppelt anfallen, sowohl auf der Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des investierenden Dachfonds

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach quantitativen und qualitativen Kriterien.

Qualitative Kriterien:

- Image der Fondsleitung/Fondsgesellschaft
- Erfahrung/Expertise des Vermögensverwalters
- Anlagestil, Anlagestrategie und Anlageentscheidungsprozess
- Verfügbarkeit massgeblicher Informationen und Transparenz (Verkaufsprospekte, Informationsmemoranden, Jahres- und Halbjahresberichte usw.)

Quantitative Kriterien:

- Prüfung der Übereinstimmung des Zielfonds mit der Anlagestrategie
- Analyse der historischen Rendite und des Risikos
- Volumen und Entwicklung der Zielfonds
- Gebührenstruktur

Sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Beurteilungsergebnisse werden einer regelmässigen Prüfung unterzogen.

6.3 Anlagegrenzen gemäss deutschem Investmentsteuergesetz

Die nachstehend genannten Teilvermögen sind nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassen oder angezeigt. Die nachfolgenden Angaben richten sich ausschliesslich an in Deutschland steuerpflichtige Anleger, die eigeninitiativ eine Konto- und Depotbeziehung mit einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland begründet haben oder die Fondsanteile im Rahmen eines Ausnahmetatbestandes nach geltendem deutschem Recht erworben haben.

6.3.1 Bei dem folgenden Teilvermögen werden aus steuerlichen Gründen mehr als 50% des Aktivvermögens des Teilvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt:

- Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG

6.3.2 Kapitalbeteiligungen im Sinne der vorstehenden Ziff. 6.3.1 sind (i) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, (ii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind, (iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind sowie (iv) Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäss ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% und Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäss ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25%. Bei Anteilen an anderen Investmentvermögen gilt zudem, gegebenenfalls abweichend von der genannten Höhe von 51% bzw. 25%: (a) wenn ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent seines Wertes oder Aktivvermögens vorsieht bzw. wenn ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 Prozent seines Wertes oder Aktivvermögens vorsieht, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung oder (b) bei Anteilen an anderen Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, wird die Kapitalbeteiligung in der Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote solcher Investmentvermögen berücksichtigt, zu der diese tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

6.3.3 Verschiedene Faktoren können dazu führen, dass ein Teilvermögen vorübergehend die oben genannten Anlagegrenzen nicht erreicht. Aus einer vorübergehenden Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen können nicht ausgeschlossen werden. Für Auskünfte zu den steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Anteile der in dieser Ziff. 6.3 genannten Teilvermögen gemäss deutschem Investmentsteuergesetz wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

6.4 Nachhaltiges Anlegen

Das Thema nachhaltiges Anlegen ist ein noch junger Bereich der Finanzwirtschaft. Der rechtliche und regulatorische Rahmen ist entsprechend noch in der Entwicklungsphase. Ausserdem entstehen fortlaufend neue Methoden und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig, was sich auf die nachfolgend beschriebene Umsetzung und Überwachung einer ESG-Anlagestrategie auswirken kann. Als nachhaltiges Anlegen bezeichnet man allgemein die angemessene Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten («**ESG-Faktoren**») bei Anlageentscheidungen. Obwohl keine abschliessende Aufzählung oder allgemein verbindliche Definitionen der Themen und Faktoren zur Verfügung stehen, die unter dem Konzept von «ESG»

zusammengefasst werden können, kann darunter z.B. Folgendes verstanden werden:

Umwelt (*Environmental*, «E»): Berücksichtigung der Qualität und Funktion der natürlichen Umgebung und der natürlichen Systeme, wie z. B. Luft-, Wasser- und Bodenqualität, CO₂ und Klima, sauberes Wasser, ökologischer Zustand und Biodiversität, CO₂-Emissionen und Klimawandel, Energieeffizienz, Verknappung natürlicher Ressourcen und Abfallwirtschaft. Umweltaspekte lassen sich beispielsweise anhand wichtiger Indikatoren für Ressourceneffizienz bewerten, z. B. Energieverbrauch, Nutzung erneuerbarer Energien, Rohstoffverbrauch, Abfallaufkommen, Emissionen, Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Flächennutzung und die Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft.

Soziales (*Social*, «S»): Berücksichtigung von Aspekten im Zusammenhang mit Rechten, Wohlergehen und Interessen der Menschen und Gemeinschaften, wie z. B. Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und -standards, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit.

Governance (*Governance*, «G»): Aspekte in Bezug auf eine ordnungsgemässe Führung von Unternehmen und anderen investitions-empfangenden Einheiten, wie z. B. die Unabhängigkeit und Beaufsichtigung des Verwaltungsrats, die Anwendung von Best Practices und Transparenz, Managementvergütung, Aktionärsrechte, Managementstruktur, Massnahmen gegen Korruption und der Umgang mit Whistleblowing. Bei staatlichen Emittenten schliessen die Governance Aspekte u.a. auch die Stabilität der Regierung, das Recht auf Privatleben und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung ein.

Die OLZ AG, Bern, als Vermögensverwalterin hat ein Nachhaltigkeitskonzept erlassen («**Nachhaltigkeitskonzept**»), welches ihre Bestrebungen und Handlungen im Zusammenhang mit nachhaltigem Anlegen regelt. Mehrere Beteiligte innerhalb der Organisation des Vermögensverwalters (insbesondere Mitglieder der Geschäftsleitung) begleiten die Entwicklung und Umsetzung des vorgenannten Nachhaltigkeitskonzepts auf verschiedenen Ebenen durch die Beratung der Leitungs- und Aufsichtsorgane und die Steuerung nachhaltiger Produkte (u.a. durch die Festlegung der Nachhaltigkeitsstrategie, die Zusammenarbeit mit spezialisierten Drittanbietern und die Pflege von Ausschluss- und Bewertungskriterien). Das Nachhaltigkeitskonzept wird auch auf die Verwaltung der Teilvermögen mit einer expliziten ESG-Anlagestrategie («**ESG-Teilvermögen**»), angewendet.

Das Nachhaltigkeitskonzept zielt darauf ab, ESG-Aspekte in verschiedene Schritte des Anlageprozesses zu integrieren, indem es Orientierungshilfen zur Identifikation nachhaltigkeitsbezogener Opportunitäten und zur Reduktion gewisser Nachhaltigkeitsrisiken (siehe Ziff. 1.15.2 in diesem Prospekt) enthält.

Nachhaltigkeitsansätze

Durch Anwendung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze setzen die ESG-Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Die ESG-Teilvermögen verfolgen als Nachhaltigkeitsziel eine Verbesserung des durchschnittlichen Nachhaltigkeitsratings des jeweiligen Portfolios im Vergleich zum jeweiligen Vergleichsindex. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des gemäss AMAS-Selbstregulierung als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitsziels den Nachhaltigkeitsansatz **Positive Screening** an. Zudem kommen normen- und wertebasierte **Ausschlüsse** zur Anwendung.

Ausschlüsse (*Negative Screening*): Ausschluss von Unternehmen, die gegen definierte Normen oder Werte verstossen, wobei bei ESG-Teilvermögen folgende Ausschlüsse systematisch vorgenommen werden:

- **Ausschlüsse gemäss aktueller Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des unabhängigen Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK-ASIR** (www.svvk-asir.ch). In dieser Liste empfiehlt der SVVK seinen Mitgliedern den Ausschluss von Unternehmen deren Geschäftstätigkeit aufgrund ihrer Produkte (z.B. kontroverse Waffen) als auch ihres Geschäftsgebarens im Widerspruch zur normativen Basis des SVVK stehen und bei denen auch Engagement-Massnahmen nicht zu einer Lösung bestehender ESG-Probleme führen könnten;

- Normenbasierte Ausschlüsse:

- Ausschluss von Unternehmen, die systematisch gegen internationale Normen verstossen. Die beachteten Normen beinhalten unter anderem die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (<https://www.unglobalcompact.org>), die Grundsätze der United Nations Guiding Principles for Business and Human Rights (<https://www.business-humanrights.org>) sowie die Grundprinzipien der International Labour Organization ILO (<https://www.ilo.org>).

Normenverstösse werden aufgrund eines systematischen Prozesses identifiziert und beurteilt, wobei die Analyse fallweise gestützt auf von spezialisierten Anbietern (z.B. MSCI Inc. und ihre Tochtergesellschaften) bezogenen ESG-Daten erfolgt (z.B. «rote Flagge» gemäss *MSCI ESG Controversies*);

- Ausschluss von Unternehmen mit Umsatz aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich kontroverse Waffen. Als kontroverse Waffen gelten Waffen, die aufgrund ihres militärischen und zivilen Schädigungspotentials von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften (MSCI ESG) als solche eingestuft werden, namentlich Streumunition, Landminen, biochemische Waffen und Waffensysteme, Waffen mit angereichertem Uran, Laser-Blendwaffen, Waffen mit nicht entdeckbaren Splintern, Brandwaffen und Atomwaffen.
- **Wertebasierte Ausschlüsse:**
 - Ausschluss von Unternehmen, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (*MSCI ESG Manager - Screener*) mehr als 5% (Produzenten) bzw. 10% (Liefer- und Vertriebsplattformen) ihres Umsatzes im Bereich von zivilen Feuerwaffen erzielen;
 - Ausschluss von Unternehmen, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (*MSCI ESG Manager - Screener*) mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes durch eine Geschäftstätigkeit im Bereich der Thermalkohle oder im Bereich der Ölsandgewinnung erzielen; und
 - Ausschluss von Unternehmen, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von CCC auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen.

Ausschlusskriterien und anwendbare Umsatzschwellen können aufgrund einer weiteren Detaillierung im Nachhaltigkeitskonzept laufend angepasst und in einem aktualisierten Prospekt in der vorstehenden Beschreibung entsprechend abgebildet werden.

Positive Screening:

Die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum des jeweiligen Vergleichsindex (siehe obenstehende Ziff. 1.10.1) wird durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des ESG-Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des ESG-Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums des jeweiligen Vergleichsindex. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums des Vergleichsindex zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums des Vergleichsindex desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. (**ESG Tilt-ting**)

Gleichzeitig wird das Portfolio des ESG-Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO₂-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber des jeweiligen Vergleichsindex eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche **CO₂-Intensität** und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen **CO₂-Fussabdruck** aufweist. Der CO₂-Fussabdruck ist definiert als CO₂-Ausstoss in Tonnen dividiert durch den Unternehmenswert inklusive Liquidität (EVIC) und die CO₂-Intensität als CO₂-Ausstoss in Tonnen dividiert durch den Umsatz in Mio. USD (Sales). Der CO₂-Ausstoss in Tonnen wird aufgrund von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften ermittelten und zur Verfügung gestellten Emissionswerte von Unternehmen in den zwei Bereichen «Scope 1» (direkte Freisetzung klimaschädlicher Gase im eigenen Unternehmen) und «Scope 2» (indirekte Freisetzung klimaschädlicher Gase durch Energielieferanten des Unternehmens) bestimmt.

Die Bestimmung und der Vergleich der ESG-Scores, des CO₂-Fussabdrucks und der CO₂-Intensität sowie eine allfällige Anpassung der Gewichtungen im Portfolio des betreffenden ESG-Teilvermögens hinsichtlich der vorstehend beschriebenen prozentualen Verbesserung des ESG-Durchschnittsscores sowie der CO₂-Kennzahlen gegenüber des jeweiligen Vergleichsindex werden durch den Vermögensverwalter in der Regel viermal jährlich vorgenommen. Zwischen diesen Stichtagen kann die prozentuale Abweichung des ESG-Durchschnittsscores und/oder der CO₂-Kennzahlen des ESG-Teilvermögens gegenüber des jeweiligen Vergleichsindex die angegebenen Werte auch nicht oder nur teilweise erreichen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter Nachhaltigkeitsansätze eigenständig und nach seinem eigenen Ermessen definiert und auf die Auswahl von für ein ESG-Teilvermögen zu erwerbenden oder veräussernden Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses anwendet.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitskonzept des Vermögensverwalters sind online verfügbar unter www.olz.ch/nachhaltigkeit.

Zielfonds:

In der Schweiz domizilierte Zielfonds müssen als nachhaltige Fonds gemäss ihren genehmigten bzw. geltenden Rechtsdokumenten qualifizieren, um zu den nachhaltigen Anlagen zu zählen. Entsprechend müssen EU-domizilierte Zielfonds gemäss ihren Rechtsdokumenten entweder als Art. 8 oder Art. 9 SFDR qualifizieren. Für Anlagen in Zielfonds von Drittvermögensverwaltern wird die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien ebenfalls gefordert. Dabei werden die zu verwendenden Datenanbieter und -quellen sowie die genaue Operationalisierung der Kriterien nicht genau vorgegeben. Der Vermögensverwalter unterzieht jeden Zielfonds einer Due Diligence. Hierbei wird die ESG-Methodik des Drittvermögensverwalters kritisch bewertet. Voraussetzung für das Anlegen in solche Zielfonds ist, dass bei der Selektion von Unternehmen und Emittenten Ausschlüsse / (negatives Screening) angewandt werden. Zusätzlich muss einer der nachfolgenden Nachhaltigkeitsansätze Best-in-Class / positives Screening, Thematische Anlagen, Klimaausrichtung, Stewardship oder Impact Investing angewandt werden. Damit wird das Ziel verfolgt, dass die Nachhaltigkeitsansätze von Zielfonds von Drittvermögensverwaltern grundsätzlich übereinstimmen mit den oben beschriebenen Nachhaltigkeitsansätzen des Vermögensverwalters.

Nichteinhaltung von Nachhaltigkeitskriterien:

Es kann vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. Dies beispielsweise infolge von geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating). In diesen Fällen kann bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen investiert werden, welche den oben beschriebenen Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Die Grundsätze des UN Global Compact sind in jedem Fall zu beachten.

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht:

Der jährliche Nachhaltigkeitsbericht kann auf Anfrage beim Vermögensverwalter bezogen werden.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufstellung sämtlicher dem Anleger und dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

OLZ 3 (CH) FUND
Zusammenfassung der Teilvermögen

Teilvermögen	Anteilsklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit des Teilvermögens / Referenzwährung der Anteilsklassen	Ausgabe-/ Rücknahmekommission zulasten der Anleger ¹⁾	Ausgabe- / Rücknahmespesen ²⁾	Max. Verwaltungskommission zulasten des Teilvermögens ³⁾	Max. Kommissionen der Depotbank zulasten des Teilvermögens ⁴⁾	Bewertungstag ab Zeichnung/ Rücknahme	Valutatage ab Zeichnung/ Rücknahme	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen (MEZ)	Mindestanlage/ Mindestbestand	Übertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER)		
														31.08.22	31.08.23	31.08.24
												–				
												–				
OLZ Equity World Dynamic 0-100	I ⁷⁾	42017972	CH0420179720	CHF/CHF	0% / 0%	0.20% / 0.20%	1.50 %	0.15%	2	3	11.00 Uhr	–	OLZ AG, Bern	1.12%	1.13%	0.76%
	IR ⁹⁾	42017980	CH0420179803				1.50 %					–		1.45%	1.46%	1.31%
	M ⁹⁾	42017986	CH0420179860				2.00 %					–		-	-	-
	MR ¹⁰⁾	42018061	CH0420180611				2.00 %					–		-	-	-
Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG				CHF/CHF	0% / 0%	0.10% / 0.10%		0.15%	1	2	11.00 Uhr		OLZ AG, Bern			
	I ⁷⁾	118352235	CH1183522353				1.50 %					–		-	0.94%	0.80%
	MR ¹⁰⁾	118352236	CH1183522361				1.50 %					–		-	-	-
	V ¹¹⁾	118352237	CH1183522379				1.50 %					–		-	-	-
	Z ¹²⁾	118352238	CH1183522387				1.00 %					–		-	-	-

- Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Ausgabe- und Rücknahmekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland. Gemäss § 19 Ziff. 1 und 2 des Fondsvertrages kann dem Anleger bei der Ausgabe resp. Rücknahme von Anteilen eine Ausgabe- resp. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen jeweils höchstens 0,50% des Nettoinventarwerts belastet werden. In Übereinstimmung mit § 19 Ziff. 1 und 2 des Fondsvertrages ist in der Tabelle der derzeit massgebliche Satz der Ausgabe- und Rücknahmekommission aufgeführt.
- Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen), die diesem im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Die Erhebung der Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen) entfällt bei Sachein- bzw. Sachauslagen (vgl. § 18) und beim Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb eines Teilvermögens.
- Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags): Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen. Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.
- Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags): Depotbankkommission der Depotbank für die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben der Depotbank.
- Anteile der Klasse «P» sind thesaurierende Anteile, welche nur von Anlegern erworben werden können, die einen entgeltlichen schriftlichen Vermögensberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen entgeltlichen schriftlichen Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «P» werden in der Rechnungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.
- Anteile der Klasse «PH» sind thesaurierende Anteile, welche nur von Anlegern erworben werden können, die einen entgeltlichen schriftlichen Vermögensberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen entgeltlichen schriftlichen Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «PH» werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Bei dieser Anteilsklasse wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der Anteilsklasse reduziert, in dem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.
- Anteile der Klasse «I» sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3–5 oder Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG und für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen ohne professionelle Tresorerie zugänglich sind. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Diese Anteilsklasse ist frei von einer Vertriebsgebühr (Retrozession).
- Anteile der Klasse «IR» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Diese Anteilsklasse ist frei von einer Vertriebsgebühr (Retrozession).
- Anteile der Klasse «M» sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3–5 oder Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG und für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen ohne Tresorerie zugänglich sind. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «M» unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilsklasse «I» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags genannten Verwaltungskommission (Belastung einer Vertriebsgebühr).
- Anteile der Klasse «MR» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «MR» unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilsklasse «IR» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags genannten Verwaltungskommission (Belastung einer Vertriebsgebühr).

- 11) Anteile der Klasse «V» sind thesaurierende Anteile, welche nur Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge offen stehen, welche gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren.
- 12) Anteile der Klasse «Z» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, eine Investitionsvereinbarung oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der OLZ AG abgeschlossen haben oder welche über einen Finanzintermediär investieren, der mit der OLZ AG einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Die Zeichnung oder der Erwerb von Anteilen der Klasse «Z» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, in der Investitionsvereinbarung oder im ähnlichen schriftlichen Vertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge durch den Vermögensverwalter direkt von den Anlegern bezogen.

Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für Anleger unter Ausschluss von Drittbanken und anderen Finanzintermediären, die Anteile für Dritte halten, in Abweichung vom Depotzwang für folgende Teilvermögen oder Anteilsklassen die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigen:

- Anteilsklasse «V»

Dafür gelten die folgenden Voraussetzungen bzw. Bedingungen:

- (A) der Anleger ist verpflichtet, (i) seine Anteile nicht bzw. nicht ohne vorgängige Zustimmung der Fondsleitung in Absprache mit der Depotbank an Dritte zu übertragen, (ii) die Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung vom Bankkundengeheimnis zu befreien und die Drittbank zu ermächtigen bzw. zu beauftragen, seine Identität sowie Angaben über seine Kundenbeziehung mit der Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung ausschliesslich zu dem in § 5 Ziff. 1 genannten Zweck offenzulegen.
- (B) die Drittbank verpflichtet sich, (iii) Instruktionen an die Depotbank in Bezug auf die Anteile nur unter Einhaltung der hier erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen, namentlich unter Wahrung derjenigen in (A)(i), zu erteilen, (iv) die Anteile jederzeit in einem Depot der Drittbank bei der Depotbank zu halten, dessen Bezeichnung auf den Namen bzw. die Firma des Anlegers referenziert;
- (C) der Anleger und die Depotbank verpflichten sich, (v) die von der Depotbank und der Fondsleitung geforderten Formalitäten und Nachweise zu unterzeichnen und beizubringen und Informationen zu liefern sowie (vi) allfällige weitere von der Fondsleitung und der Depotbank verlangten Voraussetzungen zu erfüllen bzw. Bedingungen zu akzeptieren.

Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 8 und 9 zwangsweise zurückgenommen werden.

Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «**OLZ 3 (CH) FUND**» besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25ff. i.V.m. Art. 68 ff. und i.V.m. Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) sowie i.V.m. Art. 112 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV), der zurzeit aus folgenden Teilvermögen besteht:
A) OLZ Equity World Dynamic 0-100
B) Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG
2. Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die OLZ AG, Bern.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagegesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen sowie deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 28) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 26 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder den Umbrella-Fonds bzw. einzelne Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 27 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung dieses Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird; sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwart nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahren Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen voneinander unterscheiden kann.
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind,
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können,
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.
Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird.
Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und

auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Für Anteilsklassen, welche dies gemäss § 6 Ziff. 4 voraussetzen, sind die Fondsleitung und die Depotbank berechtigt, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und direkt oder über Gruppengesellschaften der UBS Group AG den zuständigen schweizerischen und/oder ausländischen Steuerbehörden gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung der Teilvermögen die Anleger bzw. die geforderten Angaben über die Anleger offenzulegen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. –auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufs des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen oder an der betreffenden Anteilsklassen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen oder an der betreffenden Anteilsklasse geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;

- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung von Anteilsklassen gilt als Änderung des Fondsvertrags i.S.v. § 28.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit können für das Teilvermögen OLZ Equity World Dynamic 0-100 Anteilsklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «I», «IR», «M», «MR», «P», «PH». Für das Teilvermögen Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG können Anteilsklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «I», «MR», «V» und «Z». Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmodalitäten der einzelnen Anteilsklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.
Anteile der Klasse «P» sind thesaurierende Anteile, welche nur von Anlegern erworben werden können, die einen entgeltlichen schriftlichen Vermögensberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen entgeltlichen schriftlichen Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «P» werden in der Rechnungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.
Anteile der Klasse «PH» sind thesaurierende Anteile, welche nur von Anlegern erworben werden können, die einen entgeltlichen schriftlichen Vermögensberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen entgeltlichen schriftlichen Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «PH» werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Bei dieser Anteilsklasse wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der Anteilsklasse reduziert, in dem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.
Anteile der Klasse «I» sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3–5 oder Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG und für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen ohne professionelle Tresorerie zugänglich sind. Es bestehen

keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Diese Anteilsklasse ist frei von einer Vertriebsgebühr (Retrozession).

Anteile der Klasse «IR» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Diese Anteilsklasse ist frei von einer Vertriebsgebühr (Retrozession).

Anteile der Klasse «M» sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3–5 oder Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG und für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen ohne professionelle Tresorerie zugänglich sind. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «M» unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilsklasse «I» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 genannten Verwaltungskommission (Belastung einer Vertriebsgebühr).

Anteile der Klasse «MR» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «MR» unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilsklasse «IR» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 genannten Verwaltungskommission (Belastung einer Vertriebsgebühr).

Anteile der Klasse «V» sind thesaurierende Anteile, welche nur Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge offen stehen, welche gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.

Anteile der Klasse «Z» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, eine Investitionsvereinbarung oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der OLZ AG abgeschlossen haben oder welche über einen Finanzintermediär investieren, der mit der OLZ AG einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Die Zeichnung oder der Erwerb von Anteilen der Klasse «Z» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, in der Investitionsvereinbarung oder im ähnlichen schriftlichen Vertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge durch den Vermögensverwalter direkt von den Anlegern bezogen.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Für die Anteile der Anteilsklasse «V» gilt zusätzlich folgende Regelung:

- Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank, lautend auf den Namen des Anlegers, zu erfolgen (Depotzwang). Die Anteile sind nicht lieferfähig.
- Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für Anleger unter Ausschluss von Drittbanken und anderen Finanzintermediären, die Anteile für Dritte halten, in Abweichung vom Depotzwang die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind und wofür folgende Bedingungen gelten, die im Anhang näher ausgeführt sind bzw. ausgeführt werden können:
(A) in Bezug auf den Anleger (i) Ausschluss der Übertragung der Anteile an Dritte, (ii) Ermächtigung der Drittbank zur Offenlegung; (B) in Bezug auf die Drittbank (iii) Beschränkung der Instruktionen in Bezug auf die Anteile analog (A)(i), (iv) Detailvorgaben zum Halten bzw. zur Verwahrung der Anteile bei der Depotbank; (C) in Bezug auf den Anleger und die Drittbank (v) Beibringung erforderlicher Formalitäten, Nachweise und Informationen sowie (vi) Erfüllung allfälliger weiterer Voraussetzungen oder Bedingungen. Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 8 und 9 zwangsweise zurückgenommen werden.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalender-

tagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder die Anteile in eine andere Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Vermögens der Teilvermögen zu berücksichtigen. Spezifische Anlageziele bezüglich der einzelnen Teilvermögen werden nachstehend unter Ziff. 3 separat aufgeführt. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.
2. Die Fondsleitung kann dabei das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. g) einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e),

- Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.
- OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;
- OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- d) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds).
- Als «andere kollektive Kapitalanlagen» im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- inländische Anlagefonds der Kategorien «Effektenfonds» und «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (unter Ausschluss der «Übrigen Fonds für alternative Anlagen»);
 - ausländische kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 2009/65/EG in deren geltender Fassung (OGAW) entsprechen;
 - ausländische kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 2009/65/EG nicht entsprechen (OGA), jedoch unter Ausschluss von OGA, die einem «Übrigen Fonds für alternative Anlagen» nach schweizerischem Recht entsprechen.
- Die ausländischen Zielfonds müssen (i) in ihren Dokumenten die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen, (ii) in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile bzw. Aktien und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte müssen für die ausländischen Zielfonds gleichwertige Bestimmungen wie für «Effektenfonds» oder «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» und (iii) die ausländischen Zielfonds müssen im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sein und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Rechtshilfe muss gewährleistet sein.
- Anlagen in Anteile bzw. Aktien von in- oder ausländischen Dachfonds sind ausgeschlossen. Als Dachfonds gelten kollektive Kapitalanlagen, deren Fondsvertrag, Prospekt oder Statuten die Anlage in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen.
- Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 7 Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).
- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn

die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

- f) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
3. Nachstehend werden die spezifischen Anlageziele und die Anlagepolitiken der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:

A) OLZ Equity World Dynamic 0-100

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in Schweizer Franken durch direkte und indirekte Anlagen in ein Portfolio von Forderungswertpapieren und -wertrechten als auch Beteiligungswertpapieren und -wertrechten sowie anderen zulässigen Anlagen zu erzielen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens:
- aa) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die eine passive Anlagestrategie verfolgen und sich am MSCI World Index orientieren;
- ab) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Geldmarktinstrumenten von Emittenten weltweit, liegt.
- b) Die Fondsleitung kann zudem in folgende Anlagen investieren:
- ba) direkt in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes):
- von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit;
 - in allen frei konvertierbaren Währungen;
 - die fest oder variabel verzinslich sind;
 - mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten.
- bb) direkt in Geldmarktinstrumente in allen Währungen von Emittenten weltweit,
- bc) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ca) höchstens 10% in Forderungswertpapiere und -wertrechte, die kein Rating oder ein Rating tiefer als BBB- oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden.
- cb) höchstens 49% in Emerging Markets;
- d) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.
- e) Die Zielfonds müssen angemessen diversifiziert sein und können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen. Bei Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen muss die Rücknahmefrequenz der Teilvermögen insgesamt gewährleistet werden können.

B) Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG

Als Anlageziel werden im Rahmen der Auswahl der Anlagen die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) berücksichtigt. Das Teilvermögen eignet sich damit grundsätzlich für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule, namentlich für fondsgebundene Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a. Dabei obliegt

es jedem Anleger, welcher der BVV 2 unterliegt, die Konformität der Richtlinien der Anlagepolitik des Teilvermögens mit seinen eigenen Anlagerichtlinien sicherzustellen. Die Anlagevorschriften (inkl. Risikoverteilungsvorschriften) des BVG und der BVV 2 werden auf der Ebene des Teilvermögens berücksichtigt (allfällige Abweichungen sind im Prospekt genannt). Vorbehalten bleiben, soweit diese restriktiver sind, die zwingenden Bestimmungen des Anlagefondsrechts sowie die Bestimmungen des Fondsvertrages.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der nachfolgend erwähnten Nachhaltigkeitsansätze setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Verbesserung des durchschnittlichen Nachhaltigkeitsratings des Portfolios im Vergleich zum Vergleichsindex (SPI Extra). Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des gemäss AMAS-Selbstregulierung als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitsziels den Nachhaltigkeitsansatz **Positive Screening** an. Zudem kommen normen- und wertebasierte **Ausschlüsse** zur Anwendung. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating oder keine Daten zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils aller für das Teilvermögen getätigter Anlagen in Zielfonds) den geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Bei Anwendung der normen- und wertebasierten «Ausschlüsse» werden insbesondere auch Unternehmen, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von CCC auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen, systematisch ausgeschlossen. Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von «Positive Screening» die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum des im Prospekt genannten Vergleichsindex durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums des Vergleichsindex. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums des Vergleichsindex zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums des Vergleichsindex desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Gleichzeitig wird das Portfolio des Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO₂-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber des Vergleichsindex eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO₂-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO₂-Fussabdruck aufweist. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt unter Ziff. 6.4 zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, die Teil des SPI Extra sind. Dabei kann die Fondsleitung auch konzentrierte Positionen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung eingehen;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, welche nicht Teil des SPI Extra sind;
 - bb) Geldmarktinstrumente von Schweizer Emittenten und auf Schweizerfranken lautend;
 - bc) auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
 - bd) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren.

- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) höchstens 10% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss Bst. ba)
 - cb) höchstens 30% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 1 Milliarden Schweizerfranken;
 - cc) höchstens 10% in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen.
4. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität der Teilvermögen sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des **Liquiditätsrisikomanagement** werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiko bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;

- in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
- c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
- d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
- 6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
- 7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
- 8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus

Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
- 10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
- 11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zum allfälligen Einsatz von Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

- 1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
- 2. Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettovermögens jedes Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

- 1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 30% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- 2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

- 1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen bzw. Aktien desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
In Anwendung von Art. 84 Abs. 2 KKV hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung davon den Erwerb von Beteiligungsrechten an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Schweiz haben, ausgenommen. Bei diesen Unternehmen darf die Fondsleitung:
 - a) keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen;
 - b) für Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen, bei denen sich die Stimmrechtsausübung nach der Stimmrechtsrichtlinie und den normalen Prozessen der Fondsleitung richtet, und deren Anlagepolitik und Anlagerichtlinien sich nicht an einem Index orientieren, keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen;
 - c) für Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen desselben Fondssponsors oder miteinander verbundener Fondssponsoren keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen.
 In allen Fällen darf die Fondsleitung keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten ausüben. Weitere Angaben zur Ausübung der Stimmrechte sind im Prospekt offengelegt.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der

OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
14. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne der Ziffern 12 und 13 sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.
15. In Abweichung zu den vorstehend genannten Anlagebeschränkungen gilt für das Teilvermögen **OLZ Equity World Dynamic 0-100** folgende Risikoverteilungsvorschrift:
 - a) Die Fondsleitung darf höchstens 40% des Vermögens in Anteilen bzw. Aktien desselben Zielfonds anlegen.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres (letzter Bankwerktag) sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für schweizerische Feiertage (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag, etc.) sowie für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage) wird kein Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens berechnet. An schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag, etc.) findet auch keine Berechnung von Nettoinventarwerten (Bewertungstag) statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der

Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert des Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen werden zudem dem Nettoinventarwert die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physi-

schen Anlagen zugeschlagen bzw. abgezogen, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezählten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Ausgabe- resp. Rücknahmespesen, vgl. § 19 Ziff. 4). Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 Ziff. 1 zugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 Ziff. 2 abgezogen werden.

Die Erhebung der Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen) entfällt bei Sachein- bzw. Sachauslagen (vgl. § 18) und beim Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb eines Teilvermögens.

3. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die jeweilige kleinste gängige Währungseinheit gerundet.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
8. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. wenn die Anlagen im Vermögen des Teilvermögens nicht genügend liquide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können um Rücknahmen angemessen bedienen zu können, im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) **10% des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungseinheit des Teilvermögens** (bzw. für die Teilvermögen OLZ Equity World Dynamic 0-100 und Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG 20 Mio. Schweizerfranken) übersteigt.

Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge **proportional und im gleichen Verhältnis** nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

§ 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung

der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treupflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabe-kommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0,50% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rück-nahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0,50% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersicht-lich.
3. Beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes innerhalb des Umbrella-Fonds oder von einer Anteilsklasse in eine andere innerhalb desselben Teilvermögens wird keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belastet.
4. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fonds-leitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahme-spesen) von höchstens 0,40% des Nettoinventarwerts des Teil-vermögens, die diesem im Durchschnitt aus der Anlage des ein-bezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündig-ten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz ist aus der Tabelle im Prospekt ersichtlich.
5. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens kann dem Anleger eine Kommission von 0,50% des Nettoinventar-werts seiner Anteile belastet werden.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für alle Anteilsklassen ausser der Anteilsklasse «Z» gilt folgende Regelung: Die Fondsleitung stellt für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teil-vermögen zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jähr-lich maximal 1,70% p.a. des Nettofondsvermögens der Teilver-mögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermö-gen des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).
Für das Teilvermögen OLZ Equity World Dynamic 0-100 stellt die Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen zulasten des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 2,00% p.a. des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventar-wertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilvermögens des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).
Für die Anteilsklasse «Z» gilt folgende Regelung: Die Fondslei-tung stellt zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jähr-

lich maximal 0,09% p.a. des Nettofondsvermögens der Teilver-mögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermö-gen des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission). Diese Verwaltungskommission ent-hält die Entschädigung für die Leitung und die Vertriebstätigkeit. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet, son-dern durch den Vermögensverwalter gemäss § 6 Ziff. 4 direkt von den Anlegern bezogen.

Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilsklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Ta-belle im Prospekt erhoben werden. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen und Anteilsklasse ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermö-gen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank be-lastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0,15% des Nettofondsvermögens der Teilver-mögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoin-ventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögen belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vor-monats ausbezahlt wird (Depotbankkommission).
Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teil-vermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht er-sichtlich.
3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger kann die Depotbank dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen eine Kommission von maximal 0,5% des Bruttobetrag der Aus-schüttung belasten.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von An-lagen, einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben so-wie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Be-scheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Ver-einigung des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehl-verhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliess-lich der Übersetzungskosten;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Doku-mente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichts-behörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Aus-land;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimm-rechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nut-zungsrechten des Fonds;

- k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden;
 - l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen.
 6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, unter Berücksichtigung von dem Zielfonds direkt belasteten und den Anlegern im Zielfonds separat in Rechnung gestellten Kommissionen, in die das Teilvermögen OLZ Equity World Dynamic 0-100 investiert, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
 8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.
 9. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind die folgenden:
OLZ Equity World Dynamic 0-100 CHF
Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG CHF
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. September eines Jahres bis Ende August des nächsten Jahres.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht der Anleger gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilsklassen eines Teilvermögens wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten

bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen der Teilvermögen in der entsprechenden Währung der Anteilsklasse an die Anleger. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilsklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilsklasse innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Währung der Anteilsklasse an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer ausschüttenden Anteilsklasse eines Teilvermögens können jeweils auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorge-tragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1 oder JPY 100 pro Anteil, so kann auf eine Thesaurierung oder eine Ausschüttung verzichtet und der ganze Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen, sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformati-onsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Ver- treibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das über- nehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlage- fonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilver- mögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeit- punkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikovertei- lung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;

- die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Laufzeit des Fondsvertrags und die Voraussetzungen der Auflösung.
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 4 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen sowie die Aussetzung des Anteilhandels über mehrere Tage gutheissen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
- a. Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
- b. Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
- c. Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
- die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan;
- d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
- e. Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Umbrella-Fonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 26 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:

§ 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen jederzeit durch fristlose Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen.

3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizerfranken (oder Gegenwert in der Rechnungseinheit) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrags

§ 28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so haben die Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 29

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 9. Juli 2026 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 1. Juli 2024.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigung des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 1. Juli 2026.